



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung  
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf  
Leiter Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2014-9261

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn

Klappe 1453 Innsbruck, 10.04.2014

Betreff: „Lienzer Innenstadtstraßenfeste 2014“ – Ansuchen der Stadtgemeinde  
Lienz um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der Lienzer  
Innenstadt bis 24 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die von der Stadtgemeinde Lienz geplante räumliche Beschränkung des für die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 17. Juli und 14. August 2014 vorgesehenen Gebietes wird als sinnvoll erachtet und genügt den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes, der festlegt, dass Öffnungszeitenverlängerungen nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Mit der örtlichen Einschränkung wird sichergestellt, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten tatsächlich den Straßenzügen im Veranstaltungsgebiet zugutekommt.

Die zweite Voraussetzung für das Erlassen einer Verordnung zur Verlängerung der Öffnungszeiten betrifft das Vorliegen besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen. Es liegt in der Verantwortung der verordnenden Instanz, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen in Lienz am 17. Juli 2014 und am 14. August 2014 tatsächlich solche ausgelöst werden. Die langjährigen Erfahrungswerte der organisierenden Partner hinsichtlich der Besucherzahlen sollten entsprechende Erhebungen einfach gestalten.

Eine Öffnung der Läden bis 24.00 Uhr erscheint uns als zu weitgehend, sodass wir eine Einschränkung bis 23.00 Uhr als sinnvoller erachten. Dies deshalb, um eventuelle Aufräumarbeiten durch die Angestellten bis Mitternacht abschließen zu können.

Unter den Bedingungen, dass sich die vorgeschlagene räumliche Eingrenzung in der Verordnung widerspiegelt, entsprechende Erhebungen durch die verordnende Instanz durchgeführt werden und die zeitliche Beschränkung bis 23.00 Uhr erfolgt, erheben wir keinen Einwand gegen den Antrag der Stadtgemeinde Lienz.

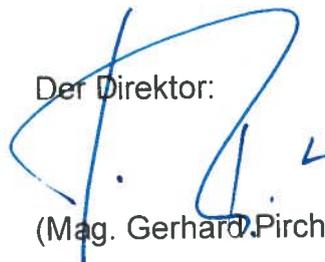
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)